

**E. Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung**

707

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Investitionen in die soziale
Infrastruktur für Pflegebedürftige und Menschen
mit Behinderungen (Corona-Investitionsrichtlinie)**

Erl. des MS vom 23. September 2022 – 31b-06516

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen aus dem Sondervermögen „Corona“ zur Förderung von Investitionen in soziale Infrastruktur für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage

- a) des Corona-Sondervermögensgesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 592, 593),
- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 286), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBI. LSA 2018 S. 211), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, geändert durch RdErl. vom 25. Juni 2020, MBI. LSA S. 254), in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Nach den Erfahrungen der Pandemie müssen Wohnformen für Pflegebedürftige und für Menschen mit Behinderungen auch nach Infektionsschutzmaßstäben sicherer gestaltet werden. Insbesondere durch die Reduzierung von Mehrpersonenbelegungen, die Verbesserung der Lüftungssituation von Räumen und die Beseitigung von Engpässen in der baulichen Infrastruktur soll das virale Übertragungsrisiko reduziert werden. Mit der Zuwendung wird daher das Ziel verfolgt, durch notwendige infrastrukturverbessernde Investitionen das Gesundheitswesen und damit die Pandemie-Resilienz des Landes gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 des Corona-Sondervermögensgesetzes zu stärken. Gleichzeitig sollen negative psychosoziale Folgen von Infektionsschutzmaßnahmen künftig vermieden oder gering gehalten werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind folgende Umbau-, Ausbau-, Neubau-, Ersatzneubau-, Erweiterungs-, Modernisierungs- und Ausstattungsinvestitionen im Land Sachsen-Anhalt:

- a) vollstationäre Pflegeplätze für Leistungsberechtigte nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch und Wohnangebote in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen,
- b) Kurzzeitpflegeplätze nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch,
- c) Tages- und Nachtpflegeplätze im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- d) Wohnangebote im Sinne der §§ 4 und 5 des Wohn- und Teilhabegesetzes,
- e) Wohnangebote für ambulant betreute Wohngemeinschaften, deren Mitglieder dort Teilhabeleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder Pflege oder Betreuungsleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch beanspruchen, und
- f) nachrangig andere infrastrukturelle Angebote von Leistungen der Eingliederungshilfe, für die eine Versorgungsverpflichtung nach § 123 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch besteht.

2.2 In diesem Rahmen können Zuwendungen insbesondere für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- a) die Umgestaltung von Mehrbettzimmern zu Einzelzimmern in Wohnbereichen und deren Ausstattung mit individuellen Sanitäreinrichtungen,
- b) die Schaffung von Besuchs- und Begegnungsbereichen, die es ermöglichen, in epidemischen Gefährdungssituationen zukünftig Besucherkontakte aufrechterhalten zu können, insbesondere unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst,

- c) die Veränderung von Zuwegungen, Ein- und Ausgängen, Korridoren, Treppenhäusern und Aufzugsanlagen, um Laufwege so zu gestalten, dass in einer epidemischen Gefährdungslage Abstände eingehalten oder enge Begegnungen reduziert werden können (zum Beispiel Einbahnsystem),
- d) die Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung der Belüftungssituation und die Nachrüstung mit Klima- und Luftreinigungstechnik,
- e) die Bereitstellung einer Kommunikationsinfrastruktur, um die digitale Teilhabe und Kommunikation von Bewohnern insbesondere dann zu ermöglichen, wenn aufgrund einer epidemischen Gefährdungslage persönliche Begegnungsmöglichkeiten reduziert sind.

2.3 Nicht gefördert werden:

- a) Finanzierungskosten,
- b) Kauf von Grundstücken,
- c) öffentliche Erschließung,
- d) Betriebskosten,
- e) Verwaltungskosten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, die ein Vorhaben im Sinne der Nummer 2 in Sachsen-Anhalt durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahme muss im Land Sachsen-Anhalt umgesetzt werden und geeignet sein, den Zweck der Zuwendung nach Nummer 1.2 zu erfüllen.

4.2 Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger darzustellen, inwieweit die durchzuführende Maßnahme der Vorbeugung vor weiteren Pandemiefolgen dient. In diesem Zusammenhang ist der Vorteil und Sicherheitsgewinn bei der Reduzierung des viralen Übertragungsrisikos unter Betrachtung der Ist- und der Sollsituation darzulegen.

4.3 Der Zuwendungsempfänger gewährleistet die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme sowie die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Wohn- und Teilhabegesetzes und der Bücher des Sozialgesetzbuches. Er stellt sicher, dass die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.4 Ist der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich das zu fördernde Objekt befindet, ist die Verpflichtung des Liegenschaftseigentümers erforderlich, die Liegenschaft für die Dauer der Zweckbindungsfrist für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Der Liegenschaftseigentümer tritt bei vorzeitiger Auflösung des Nutzungsvertrages über die Liegenschaft – gleich aus welchem Grund – in die Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers aus dem Zuwendungsbe-

scheid ein. Jeder Eigentümerwechsel bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist ist vom aktuellen Eigentümer gegenüber dem Fördergeber anzuzeigen.

4.5 Eine Maßnahme, die der baurechtlichen Genehmigung bedarf, kann nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigt ist.

4.6 Die Maßnahme muss grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2026 abgeschlossen sein. Eine Maßnahme ist abgeschlossen, wenn sie entsprechend dem Verwendungszweck nutzbar ist.

Weitere Voraussetzungen bei baulichen Vorhaben sind der Abschluss der baulichen Grundrissplanung und eine, mit den zuständigen Behörden abgestimmte, fachliche Konzeption.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 90 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich aufgrund der Höhe der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ein Zuschussbetrag von weniger als 5 000 Euro ergibt. Die Zuwendungsempfänger haben einen Eigenanteil in Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.

5.4.2 Eine Förderung über 90 v. H. hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen mit erheblichem Landesinteresse zulässig, insbesondere wenn die Erfüllung des Zwecks im notwendigen Umfang nur bei Übernahme eines höheren Anteils der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich ist.

5.4.3 Bei der Bemessung eines Eigenanteils können unbare Eigenarbeitsleistungen unter den in Abschnitt 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses genannten Voraussetzungen bei zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden. Höhe und Umfang der unbaren Eigenarbeitsleistungen sind sowohl bei der Antragstellung als auch im Verwendungsnachweis nachzuweisen.

5.4.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch die Maßnahme nach Nummer 2 ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne die Maßnahme nicht entstehen würden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindungsfristen

Die Dauer der Zweckbindung beträgt bei baulichen Maßnahmen 15 Jahre, im Übrigen fünf Jahre. Der Zeitraum beginnt am Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises und endet mit dem 31. Dezember des darauf folgenden fünften oder 15. Jahres.

6.2 Dingliche Sicherung

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass etwaige Erstattungsansprüche des Landes bei baulichen Maßnahmen mit Zuwendungen über 1 Million Euro dinglich gesichert sind. Die dingliche Sicherung, die vorzugsweise als Grundschuld auf der Liegenschaft, auf der sich das zu fördernde Objekt befindet, zu leisten ist, ist zugunsten des Landes zu bestellen.

6.3 Refinanzierung

Die durch die Maßnahme entstandenen Ausgaben dürfen vom Zuwendungsempfänger nicht auf Dritte umgelegt und bei der Bildung von Pflegesätzen oder Mieten nicht einkalkuliert werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

7.3 Antragsverfahren

7.3.1 Für die Prüfung der Förderwürdigkeit von Maßnahmen sind bei der Bewilligungsbehörde zunächst Orientierungsanträge einzureichen.

Die Orientierungsanträge haben mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Projektträgers,
- b) eine Beschreibung der Maßnahme,
- c) der Entwurf eines Kosten- und Finanzierungsplans.

Orientierungsanträge können jederzeit eingereicht werden.

Die Bewilligungsbehörde legt die Orientierungsanträge dem Ministerium unmittelbar nach deren Eingang vor. Das Ministerium entscheidet unter Einbeziehung der Bewilligungsbehörde darüber, ob die Maßnahme förderwürdig ist.

7.3.2 Sind die Orientierungsanträge förderwürdig, können Anträge auf Gewährung von Zuwendungen schriftlich bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Für die Antragstellung sind die auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Antragsformulare einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und in den Formularen geforderten Angaben und Unterlagen zu verwenden (<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/gesundheitspflege-investitionen-pflege-und-wohnen>).

7.4 Verwendungsnachweis

7.4.1 Für den Verwendungsnachweis sind die auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

7.4.2 Wurde die Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung im Rahmen der Bewilligung der Zuwendung beteiligt, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang der Bauverwaltung zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

7.4.3 Für Zuwendungen bis 50 000 Euro wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Der Verwendungsnachweis besteht bei diesen Maßnahmen aus einem Sachbericht, der Aussagen zur Erreichung des Zuwendungszwecks enthält, und aus einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen.

7.4.4 Werden geförderte Vorhaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks entgeltlich überlassen, sind mit dem Verwendungsnachweis Unterlagen zur Prüfung der Angemessenheit der Höhe des Entgelts vorzulegen.

7.5 Prüfrechte

Das Ministerium, die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind jederzeit berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.6 Publizitätsmaßnahmen

Die Zuwendungsempfänger haben in ihrer vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Mitfinanzierung des Landes hinzuweisen.

7.7 Berichtspflichten

Die Bewilligungsbehörde berichtet dem Ministerium regelmäßig zum Verfahrensstand.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt